

Allgemeine Geschäftsbedingungen, einschließlich abweichender Gerichtsstands Vereinbarung

I. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteile eines jeden Affiliate Kunden Vertrages zwischen der 24Signals LTD, Mariah Building, Level 1, Triq il-Kappar, Mosta, Malta vertreten durch deren Geschäftsführer Jan Antonio Toader, geschäftsansässig daselbst, (im Folgenden: Coinbet365) und dem Affiliate Kunde, (im Folgenden: Affiliate Kunde), oder dem Publisher, der als selbständiger und unabhängiger Unternehmer agiert. (im Folgenden: Publisher)
- (2) Coinbet365 erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen und der Vertragserweiterungen E1 und E2.
- (3) Grundsätzlich wird zwischen 2 zu differenzierenden Kundengruppen unterschieden:
 - (a) Affiliate Kunde: Der Affiliate Kunde wird als Endverbraucher geführt, der Dienstleistungen und Waren von Coinbet365 bezieht.
 - (b) Publisher: Der Publisher wird als selbständiger Kaufmann geführt und hat sich auch als solchen auszuweisen. Der Publisher nutzt weitere Dienste und Waren von Coinbet365, die ausschließlich Unternehmern angeboten werden.

II. Vertragsgegenstand, Waren- und Dienstleistungsportfolio und Zusatzleistungen

1. Coinbet365 ist ein Software- und Innovationsunternehmen, das international hochwertige Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der Online-Werbung, der Online-Bonusprogrammen, White Label Plattformen und ein Signalservice für Sportwetten und Cryptotrading (künftig: Waren genannt) vertreibt. Weiterhin besteht über dem Signalservice hinaus, auch die Möglichkeit jedoch nicht die Pflicht, eine Software von Coinbet365 zu erwerben. Mit dieser Software kann der Publisher als Selbständiger und unabhängiger Unternehmer Netzwerke, Handelsumsätze generieren und auch weitere Marketing Möglichkeiten umsetzen.
2. Außerdem hat der Publisher, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, die Möglichkeit, für Coinbet365 nach seiner freien Wahl, Waren und Dienstleistungen zu vermitteln, sodass das Erbringen der Softwarenutzungsgebühr und die Vermittlung der Waren die Grundlage des Geschäfts eines Publishers bildet. Für seine Tätigkeit als Publisher erhält der Publisher eine entsprechende Provision, für diese Tätigkeit ist es nicht verbindlich erforderlich, dass der Publisher zusätzliche finanzielle Aufwendungen tätigt, er eine Mindestanzahl von Waren von Coinbet365 abnimmt oder der Publisher andere Publishers oder Affiliate Kunden akquiriert oder empfiehlt.
3. Erforderlich ist lediglich die kostenlose Registrierung. Mit der kostenlosen Registrierung erhält man den Status Affiliate Kunde. Mit diesem Status kann der Affiliate Kunde ungezwungen und sofort alle Dienstleistungen, sowie Vorteile auf der Online Plattform frei nutzen.

Mit der kostenlosen Registrierung erhält der Affiliate Kunde die Zugangsdaten mit denen er sich einloggen kann. Zusätzlich besteht, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, seinen Status von Affiliate Kunden zum Status Publisher up-zu-graden, wo dieser dann als selbständiger und unabhängiger Unternehmer geführt wird. Es besteht auch die Pflicht, der Legitimierung als solches. Der Publisher hat die freie Wahl, andere Affiliate Kunden oder Publisher für den Kauf bzw. Verkauf von Waren von Coinbet365 zu empfehlen und auf den Warenvertrieb des empfohlenen Publisher einen Performance Bonus zu erhalten. Ausdrücklich **keine** Provision oder sonstige Bonifikationen erhält der Publisher für die bloße Werbung eines neuen Affiliate Kunden oder Publisher. Die Provisionen und sonstige Bonifikationen, ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung oder der sonstigen Erfüllung des Provisionsanspruchs, regeln sich mit dem Vergütungsplan in der aktuell gültigen Fassung, der im persönlichen Login Bereich einsehbar ist.

4. Für die Aufnahme und Durchführung seiner Tätigkeit stellt Coinbet365 dem Publisher eine Online-Salespage von Coinbet365 zur Verfügung. Nach erfolgter Anmeldung und Upgrade zum Publisher erhält der Publisher seinen persönlichen Zugangscode zu der E-Commerce Software (ECF), die es dem Publisher ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine Umsätze, Vergütungen und die Kundenentwicklungen zu haben. Es gibt auch je nach Art der Ausstattung weitere Optionen, die zusätzliche Leistungen umfassen, wobei die Einzelheiten der Leistungen dem BackOffice von Coinbet365 zu entnehmen sind.

III. Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss von Affiliate Kunden

1. Coinbet365 Affiliate Kunde kann jede natürliche oder juristische Person und jede Personengesellschaft werden. Sofern es sich um eine natürliche Person handelt, muss diese mindestens 18 Jahre alt sein. Um Ihnen die Teilnahme zu ermöglichen, erhalten Sie Ihre Zugangsdaten per Mail übermittelt. Teilnahme als Affiliate Kunde ist kostenlos.
2. Mit Annahmen des Registrierungsantrages durch Coinbet365 wird der Antragsteller Affiliate Kunde bei Coinbet365 und erhält eine persönliche, nicht übertragbare Identifikationsnummer (im Folgenden „Affiliate-ID genannt). Diese Berechtigt den Affiliate Kunden alle Waren bei Coinbet365 zu beziehen und die kostenlose Teilnahme an allen künftigen Bonifikationsprogrammen.
3. Soweit Online Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.
4. Der Vertragsabschluss ist nur Online durch Registrierung auf der Coinbet365-Webseite oder eine Publisher Salespage und entsprechender E-Mail Bestätigung durch Coinbet365 möglich. Der Affiliate Kunde ist verpflichtet, den Affiliate Kunden Antrag vollständig, ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß auszufüllen und an Coinbet365 zu übermitteln. Es darf nur ein Affiliate Kunde Antrag je natürlicher Person eingereicht werden. Zudem akzeptiert der Affiliate Kunde durch entsprechendes aktives Handeln vor Abschluss des Registrierungsvorganges diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als zur Kenntnis genommen, und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.
5. Änderungen der personenbezogenen Daten des Affiliate Kunden sind unverzüglich im BackOffice von Coinbet365 an der hiervor vorgegebenen Stelle vorzunehmen.

6. Coinbet365 behält sich das Recht vor, Affiliate Kunden Anträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.
7. Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (4) und (5) geregelten Pflichten, ist Coinbet365 ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Affiliate Kunden Vertrag fristlos zu kündigen. Zudem behält sich Coinbet365 für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

IV. Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss von Publisher

- I. Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder natürlichen Personen möglich, die bzw. deren Verantwortliche das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich.
- II. Zwischen Coinbet365 und dem Publisher Kunden wird kein, wie auch immer geartetes Arbeits-, Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis (insbesondere keine Vereinsmitgliedschaft), begründet.
- III. Sofern eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (GBR, OHG, KG usw.) einen Publisher Antrag einreicht, ist – soweit bei einer Personengesellschaft vorhanden - der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung, ebenso wie die Umsatzsteueridentifikationsnummer vorzulegen (zumindest vor Auszahlung der Provision oder Bonifikation). Alle Gesellschafter müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gesellschafter sind gegenüber Coinbet365 jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der juristischen Person.
- IV. Soweit Online Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.
- V. Der Vertragsabschluss ist nur Online, durch Registrierung auf der Coinbet365-Webseite und entsprechender E-Mail Bestätigung durch Coinbet365 möglich. Der Publisher ist verpflichtet, den Publisher Antrag vollständig, ordnungsgemäß und Wahrheitsgemäß auszufüllen und an Coinbet365 zu übermitteln; es darf nur ein Publisher Antrag, je natürlicher Person eingereicht werden. Zudem akzeptiert der, der Publisher durch entsprechendes aktives Handeln vor Abschluss des Registrierungsvorganges diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dieselben als Vertragsbestandteil.
- VI. Änderungen der personenbezogenen Daten des Publishers sind unverzüglich im BackOffice von Coinbet365 an der hiervoor vorgegebenen Stelle vorzunehmen.
- VII. Coinbet365 behält sich das Recht vor, Publisher Anträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung, abzulehnen
- VIII. Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (3) und (5) geregelten Pflichten, ist Coinbet365 ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Publisher Vertrag fristlos zu kündigen und gegebenenfalls ausbezahlte Provisionen und Bonifikationen

zurückzufordern. Zudem behält sich Coinbet365 für diesen Fall der fristlosen Kündigung, die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

V. Status Publisher als Unternehmer

- I. Der Publisher handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von Coinbet365. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme-, Vertriebs- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Publisher unterliegt mit Ausnahme der Vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von Coinbet365 und trägt das vollständige, unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns, einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt. Der Publisher hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu auch der Betrieb eigener Büroräume oder ein, im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns, geführter Arbeitsplatz gehört.
- II. Der Publisher ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Steuer- und Sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer [für die Schweiz ist eine Unternehmensidentifikationsnummer nach Maßgabe des § 14 (3) einzuholen] oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung [gilt in der Schweiz nur in einigen Kantonen wie z.B. dem Kanton Genf], sofern erforderlich) oder der Anmietung eigener Büroräume eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Publisher, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für Coinbet365 erwirtschaftet, ordnungsgemäß an seinem Sitz, ordnungsgemäß zu versteuern. Coinbet365 behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Publisher hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von Coinbet365 werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Publisher entrichtet. Der Publisher ist nicht bevollmächtigt, im Namen von Coinbet365 Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

VI. Widerrufsrecht Affiliate Kunden und Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung Publisher

1. Der Publisher registriert sich bei Coinbet365 als Unternehmer und nicht als Verbraucher, sodass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht.
2. Der Affiliate Kunde registriert sich als Enderbraucher und hat Anspruch auf das gesetzliche Widerrufsrecht.

3. Gleichwohl räumt Coinbet365 den Publisher nachfolgendes freiwilliges zweiwöchiges, vertragliches Widerrufsrecht ein

Freiwilliges Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Onlineübermittlung des Antrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs oder der Affiliate Kunden Software.

Der Widerruf ist zu richten an:

Coinbet365 Holding LTD, Islet Promenade, Eleven Apartments, Flat No. 5
helpdesk@coinbet.net

Verzicht auf das Widerrufsrecht

1. Widerrufsverzicht
Von dieser Regelung „Widerrufsverzicht“ können sowohl Publisher als auch Affilate Kunden auf eigenem Wunsch Gebrauch machen.

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher

- ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und
- seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.“

Folgende Information wird im Onlineshop vor dem Kaufabschluss zur Anzeige gebracht,

„Ich stimme der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zu.

„Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das Widerrufsrecht mit Beginn der Ausführung des Vertrages erlischt.

Sollten sie dieser Vereinbarung Zustimmung erteilen, mittels aktiver Handlung ihrerseits durch anhaken der Jeck boxen, erlischt das Widerrufsrecht unwiderruflich.

Sie erhalten nach Zustimmung ein Email mit folgenden Inhalt:

Ich habe auf eigenen Wunsch

- a) ausdrücklich zugestimmt, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginn soll, und
- b) hiermit bestätige Kenntnis darüber zu haben, dass er durch meine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages das Widerrufsrecht unwiderruflich verloren geht.

Diese Nachricht wird ein Bestätigungslink beigefügt, nach Bestätigung durch Klick auf diesen Link wird umgehend mit der Lieferung des Produktes begonnen.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie

uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ein Publisher kann sich nach Ausübung seines Widerrufsrechtes erneut bei Coinbet365 registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf des Publisher mindestens 6 Monate zurückliegt und der widerrufende Publisher in dieser Zeit keine Aktivitäten für Coinbet365 verrichtet hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

VII. Verwaltungs- Betreuungs- und Bearbeitungsgebühr / Lizenzgebühren

Für die Nutzung, ebenso für Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des Coinbet365 Services (BackOffice), berechnet Coinbet365 keine jährliche Mitglieds-, Verwaltungs- und Pflegepauschale im Bereich des Standard Back Offices, außer es wurden gesonderte Software Plug-Ins und Tools im Shop als Mietlizenz bestellt.

Für die Publisher Software „EFC“ die gesondert bestellt werden kann, werden alle damit verbundenen Kosten über den Anhang E1 (Mietlizenz- und Softwarenutzungsvertrag) geregelt.

VIII. Allgemeine Pflichten

Der Affiliate Kunde und Publisher ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

IX. Pflichten des Publisher im Rahmen der Werbung

1. Dem Publisher ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit die Rechte von Coinbet365 deren Affiliate Kunden, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dem Publisher ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über Coinbet365 Produkte, Dienstleistungen oder des Publisher System zu machen. Der Publisher wird sowohl im Rahmen seiner Verkaufs-, Vermittlungs- oder Werbetätigkeit nur solche Aussagen über die Waren des Coinbet365-Sortiments, sowie über das Coinbet365-Publisher System machen, die inhaltlich den Vorgaben in den Coinbet365 Werbe- und Informationsmaterialien entsprechen.
2. Des Weiteren gilt auch das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam). Ferner ist der Missbrauch, oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung (z.B. irreführender Aussagen), untersagt.
3. An keiner Stelle auf keinem Werbemittel darf der Publisher Angaben über seine Provisionen und Bonifikationen bei Coinbet365 machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Publisher im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur die wenigsten Publisher größere Provisionen und Bonifikationen mit ihrer selbständigen Tätigkeit für Coinbet365 erzielen können und die Erzielung einer Provision oder Bonifikation nur durch sehr intensive kontinuierliche Arbeit möglich ist. Es ist ferner ausdrücklich untersagt, das Coinbet365- Publisher Programm als Zinsen

erwirtschaftendes Anlage- oder sonstiges Finanzgeschäft zu bezeichnen, da eine solche Bezeichnung unrichtig ist.

- (4) Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Verkaufsunterlagen, eigener Internetseiten, eigener Produktbroschüren, Werbe-Videos - Filme oder sonstiger selbständig erstellter On- oder Offlinemedien und Werbemittel ist dem Publisher nur nach vorheriger schriftlichen Zustimmung von Coinbet365 gestattet. Auch die Bewerbung von Coinbet365 Leistungen über eigene oder fremde Internetseiten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Coinbet365 gestattet. Für den Fall, dass der Publisher die Leistungen von Coinbet365 in anderen Internet Medien wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, Google+), Online Blogs oder Chatrooms bewirbt, darf er stets nur die offiziellen Coinbet365 Werbeaussagen verwenden. Ferner muss der Publisher bei der Bewerbung in anderen Internet Medien ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine offizielle Werbung oder Präsenz von Coinbet365 handelt und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
- (5) Die Dienstleistungen und Waren von Coinbet365 dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerrufen bei Home Partys oder -Veranstaltungen, Online-Home Partys, Webinaren oder sonstigen Online-Präsentationen von den Publisher vorgestellt werden.
- (6) Die Leistungen dürfen nicht auf Versteigerungen, öffentlichen und privaten Flohmärkten, Tauschbörsen, Kaufhäusern, Internetshops, Internetmärkten wie z.B. eBay, Amazon oder auf vergleichbaren Verkaufsplätzen angeboten werden.
- (7) Der Publisher ist verpflichtet, sich im geschäftlichen Verkehr als **SELBSTSTÄNDIGER Coinbet365- Publisher PARTNER** auszuweisen. Internet-Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „**SELBSTSTÄNDIGER Coinbet365- Publisher**“ aufweisen. Dem Publisher ist es ferner untersagt, im Namen der Coinbet365 für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen oder sonstige Verträge abzuschließen.
- (8) Sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien sind vom Publisher verantwortlich zu übernehmen.
- (9) Der Publisher ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonst wie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten.
- (10) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Video-/Filmmaterialien etc. (einschließlich der Lichtbilder) von Coinbet365 sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem Publisher, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Coinbet365, über das vertraglich ausdrücklich eingeräumte Nutzungsrecht hinaus weder ganz, noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.
- (11) Auch die Verwendung (oder Änderung) des Kennzeichens Coinbet365, der eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der Coinbet365, ist über die ausdrücklich zur Verfügung gestellter Werbematerialien und sonstigen offiziellen Coinbet365 Unterlagen hinaus, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt.
Es ist ferner auch die Anmeldung eigener Marken, Werktitel, Internetdomains oder sonstiger Schutzrechte verboten, die das Kennzeichen Coinbet365 oder eingetragene Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von Coinbet365

enthalten. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen Coinbet365 ein ausschließliches Nutzungsrecht hat. Vorgenanntes Verbot aus Satz 2 gilt sowohl für identische, als auch ähnliche Zeichen. Gleichfalls verboten ist die Umlabelung von virtuellen Waren von Coinbet365.

- (12) Dem Publisher ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über Coinbet365 deren Leistungen, dem Coinbet365 Marketingplan oder sonstige Coinbet365 Leistungen zu antworten. Der Publisher ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an Coinbet365 an die E-Mail support@coinbet365.net weiterzuleiten. Der Publisher wird sich auch im Übrigen öffentlich (z.B. Fernsehen, Rundfunk, Internetforen) zu Coinbet365 den Waren des Coinbet365-Sortiments und zum Coinbet365- Publisher System nur nach vorheriger schriftlichen Zustimmung von Coinbet365 äußern.
- (13) Der Publisher wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbe- oder Infoveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung der Coinbet365-Geschäftsleitung in dem hierfür durch Coinbet365 bereitgestellten Eventplanungssystem melden. Coinbet365 kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der Coinbet365- Publisher Organisation nebst ihrer Affiliate Kunden erforderlich ist.
- (14) Kundenanfragen oder Beschwerden jeglicher Art über die Produkte, den Service oder dem Marketingplan sind umgehend an Coinbet365 an die E-Mail-Adresse service@coinbet365.net weiterzugeben.
- (15) Es ist den Publisher stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Publisher von Coinbet365 zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.
- (16) Ein Publisher darf eine Eintragung in den Gelben Seiten vornehmen. Eine derartige Eintragung muss jedoch inhaltlich von Coinbet365 vor der Veröffentlichung schriftlich genehmigt werden und die Worte „SELBSTSTÄNDIGER Coinbet365- Publisher“ enthalten.
- (17) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von Coinbet365 ist nicht gestattet.
- (18) Der Publisher ist verpflichtet, Coinbet365 umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mitteilung oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht durch andere Publisher zu machen.

X Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen

- (1) Dem Publisher ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben, selbst wenn diese Wettbewerber sind.
- (2) Allerdings ist es dem Publisher untersagt; andere Coinbet365 Publisher für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.
- (3) Dem Publisher ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Publisher Vertrages gegen andere Publisher oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen

Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

- (4) Soweit der Publisher gleichzeitig für andere Wettbewerber, sonstige Unternehmen oder Network Marketing Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Publisher Organisation) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Publisher andere als Coinbet365 Waren und/oder Leistungen nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten, außer Coinbet365 hat dies ausdrücklich genehmigt, etwa weil es eine offizielle Kooperation zwischen Coinbet365 und diesem Unternehmen gibt.

XI Geheimhaltung

Der Publisher hat absolutes Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse von Coinbet365 und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Affiliate Kunden und Publisher Daten, ebenso wie die Informationen zu den Publisher Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Publisher Vertrages fort.

XII Publisher Schutz / Crosslinesponsoring / Bonusmanipulation

- (1) Jenem aktiven Publisher, der einen neuen Publisher oder Affiliate Kunden erstmals empfiehlt, wird der neue Publisher oder Affiliate Kunde seinem Empfehlungsgeber eindeutig über eine ID Nummer zugewiesen (Affiliate Kunden- und Publisher Schutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des von Registrierungsantrages bei Coinbet365 für die Zuteilung gelten. Sofern zwei Publishers denselben neuen Affiliate Kunden oder Publisher als für sich Empfohlen beanspruchen, wird Coinbet365 nur den in der Erst-Registrierung genannten Empfehlungsgeber berücksichtigen.
- (2) Coinbet365 ist berechtigt, sämtliche personenbezogene Daten einschließlich der E-Mail-Adresse des Publisher aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der Publisher nicht innerhalb einer angemessenen Frist die fehlerhaften Daten berichtigt. Sofern Coinbet365 durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten von dem meldenden Publisher zurückzufordern, außer er hat die fehlerhafte Zustellung nicht zu vertreten.
- (3) Des Weiteren sind das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer Person oder eines Unternehmens, die/das bereits Affiliate Kunde oder Publisher bei Coinbet365 in einer anderen Publisher Organisation ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Affiliate Kunden- oder Publisher Vertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartnern, Verwandtschaft, Handelsnamen,

Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Jeglicher Verstoß gegen diesen §12 Absatz 3, wird mit fristloser Vertragskündigung geahndet.

- (4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Publisher, die tatsächlich das Coinbet365 Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner genannt), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch einen höheren Bonifikationslevel zu erreichen oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.
- (5) Dem Publisher steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

XIII Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

- (1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 9 geregelten Pflichten des Publisher erfolgt einer, eine schriftliche Abmahnung durch die Coinbet365 unter Setzung einer Frist von 10 Tagen, zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Publisher verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.
- (2) Es wird ausdrücklich auf § 18 Absatz (3) hingewiesen, nach dem Coinbet365 bei einem Verstoß gegen die in § 10, 11 und 12 (3) und (4) geregelten Pflichten, ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 9, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Ungeachtet des in § 18 Absatz (3) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat Coinbet365 das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtenverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.
- (3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß, oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von Coinbet365 gestellte angemessene, durch das zuständige Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Publisher zu ersetzen verpflichtet ist, worauf bereits jetzt ausdrücklich hingewiesen wird.
- (4) Der Publisher haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die Coinbet365 durch eine Pflichtverletzung im Sinne der § 9 – 11 und § 12 Absätze 3 und 4 entstehen, außer der Publisher hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (5) Der Publisher stellt Coinbet365 für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der in § 9 – 11 und § 12 Absätze 3 und 4 geregelten

Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Publisher gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der Coinbet365 von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Publisher insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die Coinbet365 in diesem Zusammenhang entstehen.

XIV Anpassung der Preise

1. Coinbet365 behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Vertriebsstruktur vor, die von dem Publisher zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern, insbesondere Preise zu erhöhen oder Provisionen den Marktgegebenheiten anzupassen. Die Änderung teilt die Coinbet365 dem Publisher innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Publisher um mehr als 10 % geben dem Publisher das Recht, der Änderung durch Kündigung seines Vertrages zu widersprechen. Kündigt er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe oder nimmt der Publisher die Änderung ausdrücklich an, so werden diese Vertragsbestandteil.

XV 13 Werbemittel, Zuwendungen, Datenverarbeitung

2. Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen der Coinbet365, können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

XVI Vergütung -, Zahlungs-Provisionszahlungsbedingungen / Abtretungsverbot

1. Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Publisher bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen und Bonifikationen, die sich gemäß dem Coinbet365-MARKETINGPLAN berechnen. Die Provisionen können nach dem freien Ermessen von Coinbet365 sowohl in Geld- als auch in Sachleistungen ebenso wie in einer Geldleistung an Dritte etwa zum Erwerb einer durch einen Dritten auf das Internetangebot von Coinbet365 angebotenen Ware oder sonstigen Leistung, verwendet werden. Die Art der Provisionsauskehrung einschließlich der Gewichtung der Geld-, Sach- oder Drittleistungsprovisionsausschüttung richtet sich nach dem jeweils gültigen Coinbet365-MARKETINGPLAN.
2. Coinbet365 behält sich das Recht vor, den Publisher vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen bzw. Lieferung von Leistungen zum Nachweis seiner Identität aufzufordern. Der Identitätsnachweis kann nach Wahl von Coinbet365 in Form einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Strom-, Gas-Wasser- oder sonstigen Verbrauchsrechnung, erfolgen und hat binnen 2 Wochen nach der Aufforderung zu geschehen.

3. Der Publisher wird unter Mitteilung seiner Steuernummer und unter Vorlage einer Bestätigung des für ihn zuständigen Finanzamtes Coinbet365 sofort informieren, sobald er im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmergrenzen überschreitet. Nachfolgende unterstrichene Regelung tritt erst ab 01.10.2016 in Kraft. Sobald der Provisionsanspruch des Publisher erstmals einen Anspruch von 499,99 € übersteigt, zählt der Publisher bei Coinbet365 nicht mehr als Kleingewerbetreibender, so dass Coinbet365 den Publisher dann zur Übermittlung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (für die Schweiz ist eine Unternehmensidentifikationsnummer zu übermitteln) auffordern wird, die unverzüglich spätestens jedoch binnen 30 Tagen ab Zugang der Übermittlungs- Anforderung an Coinbet365 zu übermitteln ist. Coinbet365 wird die Provision erst nach Übermittlung der Umsatzsteueridentifikationsnummer (Unternehmensidentifikationsnummer für die Schweiz) auskehren und bis dahin von seinem Rückhaltungsrecht Gebrauch machen. Auf die Möglichkeit der Sperrung nach Maßgabe des § 17 (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Provisionen und Entgelte für Lieferungen von Leistungen des Publishers können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch Coinbet365 schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinen Namen oder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der Coinbet365 stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine Bankverbindung, die sich außerhalb des Staates befindet, in dem der Partner registriert ist, können nicht vorgenommen werden, sofern nicht gesondert durch weitere Kooperationen möglich.
5. Coinbet365 ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist die Coinbet365 zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen, z.B. die Umsatzsteueridentifikationsnummer bei juristischen Personen, sofern beantragt und erteilt. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Provisionsauszahlungen seitens der Coinbet365 gilt als vereinbart, das dem Publisher kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provision Rückhaltes zusteht.
6. Verfehlt der Publisher die erforderliche Qualifikation, so verfallen ab diesem Zeitpunkt die Provisionsansprüche. Dem Publisher ist es selbstredend möglich, die entsprechende Qualifikation für die Zukunft erneut zu erlangen, ohne dass aber für diesen Fall die früheren Provisionsberechtigungen wiederaufleben.
7. Coinbet365 ist berechtigt, Forderungen, die der Coinbet365 gegen den Publisher zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der Publisher ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Publisher aus Publisher Verträgen sind ausgeschlossen. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet.
9. Der Publisher wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände Coinbet365 unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Publisher in seinem BackOffice abrufen kann, und der im BackOffice jeweils einsehbar ist. Fehlerhafte Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlung sind Coinbet365 binnen 60 Tagen der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlung als genehmigt.

10. Die Provisionen werden unter Berücksichtigung der Coinbet365 Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten wöchentlich auf ausdrückliche Anforderung des Publisher ausgekehrt.

XVII Sperrung des Publisher

1. Für den Fall, dass der Publisher nicht innerhalb von 14 Tagen seit Registrierung und Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Provisionen, alle notwendigen Unterlagen erbringt, steht Coinbet365 die vorübergehende Sperrung des Publisher bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 16 (2), einem Verstoß gegen die in § 16 (3) geregelten Vorgaben bis zur Nachholung der erforderlichen Handlung ebenso wie einer Nichtzahlung der durch den Partner zu zahlenden Gebühren oder Lizenzentgelte aus dem Vertragsschluss „Lizenz- und Softwarenutzungsgebühr“. Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Publisher nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht genauso wenig eine Rückzahlung der bereits bezahlten ersten Softwarenutzungsgebühr, oder einen Schadensersatzanspruch, außer der Publisher hat die Sperrung nicht zu vertreten.
2. Provisionsansprüche, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden innerhalb der Coinbet365 als Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Für jeden Fall der Anmahnung ist die Coinbet365 zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.
4. Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich Coinbet365 das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. Coinbet365 behält sich insbesondere vor, den Zugang des Publisher ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Publisher gegen die in § 9 – 11 und § 12 Absätze 3 und 4 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Publisher die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der Coinbet365 nicht innerhalb der in § 7 genannten Frist beseitigt.

XVIII Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung /Rückgaberecht

1. Der Lizenz- und Softwarenutzungsvertrag wird auf die Dauer der vom Lizenznehmer gewählten Softwarelaufzeit (Siehe Ergänzung 1 „Lizenz und Softwarenutzungsvertrag“) vereinbart. Die Vertragsverlängerung erfolgt automatisch sofern nicht der Lizenznehmer eine schriftliche Kündigung einreicht. Der Lizenznehmer hat das Recht jederzeit die Lizenz- und Softwarenutzung bis zu einem letzten jedes Monats zu kündigen. Mit dem zeitlichen Ablauf der Softwarenutzungsrechte (je nach Wahl Monat oder Jahresgebühr), endet auch automatisch der Publisher Vertrag und der unter Ergänzung 1 ersichtliche „Lizenz- und Softwarenutzungsvertrag“. Bestehende Daten und Provisionen werden bis zum gesetzlich geforderten Aufbewahrungspflicht archiviert. Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung, hat der Lizenznehmer erneut im vollen Umfang den Zugriff zu seiner Software mit aktuellem letztem Stand. Sollte der Lizenznehmer die Lizenz- und Softwarenutzungsgebühr über einen Zeitraum

von 6 Monaten nicht mehr aktivieren, so wird das Mandat des Lizenznehmers geschlossen und ist somit nicht mehr aktivierbar. Abrechnungsunterlagen, Rechnungen, Provisionsgutschriften werden über den Gesetzlich bestimmten Zeitraum Archiviert, diese können dann gegen einen pauschalen Kostenaufwand von 49.- per Email oder einen Ftp Client übermittelt werden.

2. Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) behält sich Coinbet365 das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen eine der in § 9 geregelten Pflichten vor, sofern der Publisher seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 13 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in § 10, 11 und 12 (3) und (4) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 9 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist Coinbet365 ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ebenfalls liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor, sofern der Publisher die Vorgaben des § 16 (2) und (3) nicht wahrte und auch nach einer Sperrung nach Maßgabe des § 17 (1) und einer letzten Fristsetzung zu Erfüllung der Vorgaben, diese Frist fruchtlos verstreichen lässt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.
3. Domains, die das Kennzeichen „Coinbet365“, eine Marke, eine geschäftliche Bezeichnung oder einen Werktitel von Coinbet365 beinhalten, dürfen nach Beendigung des Vertrages nicht mehr genutzt werden und sind nach entsprechender Aufforderung an Coinbet365 gegen Übernahme der Kosten der Übertragung der Domain herauszugeben. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen Coinbet365 ein ausschließliches Nutzungsrecht hat.
4. Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren im Sinne des § 8 Absätze (1) und (2), außer der Publisher hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.
5. Ein Publisher kann sich nach einer ordentlichen Kündigung seines Publisher Vertrages erneut durch einen anderen Empfehlungsgeber bei Coinbet365 registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der ordentlichen Kündigung durch Coinbet365 für den alten Publisher Vertrag des Publishers mindestens 12 Monate zurückliegen und der kündigende Publisher in dieser Zeit keine Aktivitäten für Coinbet365 verrichtet hat.
6. Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Publisher kein Recht auf Provisionierung?, ebenso insbesondere kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Publisher kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.
7. Falls ein Publisher gleichzeitig andere von dem Publisher Vertrag unabhängige Leistungen von Coinbet365 beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Publisher Vertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass der Publisher mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt. Erwirbt der Publisher nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen und Leistungen von Coinbet365 so wird er als normaler Affiliate Kunde geführt.

8. Mit der Beendigung des Vertrages durch Kündigung geht die Affiliate ID Nummer des Publisher im Publisher System auf Coinbet365 über.

XVIV Haftungsausschluss

- (1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Coinbet365 lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die Coinbet365 ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Coinbet365 ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.
- (3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entsteht, haftet die Coinbet365 nicht, außer im Falle eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der Coinbet365 ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der Publisher und Affiliate Kunden sind für Coinbet365 fremde Informationen im Sinne des TMG.
- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

XX Übertragung des Geschäftsbetriebs / der empfohlenen Publisher Organisation auf Dritte/ Tod des Affiliate Kunde oder Publisher

- (1) Coinbet365 kann seinen Publisher Vertrag jederzeit auf ein Nachfolgeunternehmen übertragen, welches die Geschäfte, die Gegenstände dieses Vertrages sind, in gleicher Weise fortsetzt und in die bestehenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang eintritt.
- (2) Der Publisher ist zur Übertragung seiner Publisher Organisation nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Coinbet365 und Vorlage des Kauf- und/oder Übertragungsvertrages mit dem Dritten, wie auch der Vorlage des Publisher Antrages des Dritten an Coinbet365 berechtigt, sofern nicht Coinbet365 von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Übertragung der Publisher Organisation ist nur an Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Übertragung nicht Publisher bei Coinbet365 sind. Für Publisher der Coinbet365 hingegen ist eine Übertragung oder ein Kauf einer Vertriebsstruktur nicht erlaubt. Die Zustimmung kann durch Coinbet365 sofern sie von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, im Übrigen nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Publisher ist verpflichtet, Coinbet365 die beabsichtigte Übertragung seiner Vertriebsstruktur schriftlich anzuzeigen. Coinbet365 hat nach Eingang der schriftlichen Anzeigen einen Monat Zeit, von

ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht, so ist die Übertragung zulässig, außer es stehen anderweitige wichtige Gründe entgegen. Ein Verkauf ist nur im ungekündigten Verhältnis möglich. Bei fristloser Kündigung oder einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entfällt das Recht des Publishers zum Verkauf der eigenen Publisher Organisation ebenso wie für den Fall, dass der verkaufende Publisher Coinbet365 noch Geld schuldet.

- (3) Sofern als Publisher eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Publisher Organisation nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.
- (4) Sofern eine neue als Publisher registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies möglich sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die den Publisher Vertrag beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus, der als Publisher registrierten juristische Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder seine Anteile auf Dritte übertragen möchte, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunden und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages unter Beachtung der Maßgabe des (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig. Coinbet365 erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 69,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält Coinbet365 sich die Kündigung des Vertrages, der als Publisher registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.
- (5) Der Publisher Vertrag endet spätestens mit dem Tode des Publishers. Der Publisher Vertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes, ein neuer Publisher Vertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei Coinbet365 als Publisher registriert ist, muss, da je natürlicher Person nur ein Performance Ranking im Marketingplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Performance Ranking in der Publisher Organisation von Coinbet365 aufgeben oder, sofern die Voraussetzungen des § 20 (2) vorliegen, muss er eine der beiden künftigen Publisher Organisation nach Maßgabe des § 20 (2) auf einen Dritten übertragen. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Publisher Vertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Coinbet365 über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

XXI Trennung /Auflösung

Für den Fall, dass ein als juristische Person oder Personengesellschaft registrierter Publisher seine Gesellschaft intern beendet, gilt das auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung der vorgenannten Gesellschaft nur eine Publisher Vertrag verbleibt. Die sich trennenden Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Publisher fortgesetzt werden soll und dies Coinbet365 schriftlich anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Publisher bei Coinbet365 behält sich Coinbet365 das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Publisher führt,

zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der anderen Publisher führt.

XXII Einbeziehung des Vergütungsplans

- (1) Der Marketingplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ausdrücklich Bestandteil des Publisher Vertrages. Der Publisher muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.
- (2) Mit der Versendung des Online-Antrages an Coinbet365 versichert der Publisher zugleich, dass er den Marketingplan zur Kenntnis genommen hat und diese Dokumente in der aktuell gültigen Fassung als Vertragsbestandteil akzeptiert.
- (3) Coinbet365 ist zu einer Änderung des Marketingplans zu jeder Zeit berechtigt. Coinbet365 wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Publisher hat das Recht, der Änderung zu widersprechen, sofern er die Änderung nicht ausdrücklich annimmt. Im Falle des Widerspruchs ist der Publisher berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht ordentlich kündigt, nimmt der Publisher die Änderung an.

XXIII Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material

1. Der Publisher gewährt Coinbet365 unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimm-aufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Publisher zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Publisher durch die Unterzeichnung des Publisher Vertrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein. Der Publisher hat das Recht, die vorgenannte Einwilligung zu widerrufen. Für den Fall eines Widerrufs wird Coinbet365 die vorgenannte Nutzung binnen Monatsfrist einstellen.

XXIV Datenschutz

1. Nachfolgende Datenschutzerklärung geht übrigen Datenschutzerklärungen von Coinbet365 welche im Back Office (Web Office) von Coinbet365 eingesehen und abgerufen werden können und lediglich ergänzend gelten, vor.
2. Coinbet365 oder deren Namhaft gemachten Dritte Datenbankverwaltung verwendet die von dem Publisher übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zum Zwecke der Abrechnung und Erfüllung des Vertrages. Insoweit erhebt, speichert und verarbeitet die Coinbet365 ausschließlich durch den Partner im Rahmen seiner Angaben in dem Antragsformular zur Verfügung gestellten Daten und erstellt insbesondere keine Nutzerverhaltensprofile.

3. Zu dem Zweck der Vertragserfüllung, z.B. der Abrechnung oder der Auszahlung von Provisionen, Produkt- und Marketinginformation werden die personenbezogenen Daten des Publisher an Dritte, wie z.B. die Buchhaltung oder den auszahlenden Payment Dienstleister weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der oben genannten vertragsgemäßen Pflichten notwendig ist.
4. Der Publisher hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter der E-Mail support@coinbet365.net zu widersprechen.
5. Über den vorgenannten Zweck hinaus werden sämtliche der Coinbet365 übermittelten personenbezogenen Daten des Publisher, ohne dessen gesonderte schriftliche Einwilligung, nicht an Dritte (mit keinem wesentlichen Vertrags- und Erfüllungsvertrag) weitergegeben, es sei denn, dass dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung geschieht.
6. Nach der Kündigung und Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, werden die Daten des Partners, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, mit Ausnahme der Daten, für die eine Einwilligung in eine weitere Verwendung erteilt wurde, gelöscht.
7. Sofern der Partner weitere Informationen über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten wünscht oder die Löschung, Sperrung oder Änderung seiner personenbezogenen Daten wünscht, steht der Datenschutzbeauftragte von Coinbet365 direkt zur Verfügung.

XXV Verjährung

1. Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Anspruch fällig ist und der Anspruchsberechtigte die Umstände kennt, die seinen Anspruch begründen, bzw. wenn seine Unkenntnis dieser Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

XXVI Anwendbares Recht/ Abweichender Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Republik Malta unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Publisher oder Affiliate seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort sind, soweit dieser Vorgabe nicht zwingendes Recht entgegensteht, der Firmenstandort und deren zuständigen Gerichte.

XXVII Schlussbestimmungen

1. Coinbet365 ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Ergänzungen zu jeder Zeit berechtigt. Coinbet365 wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Affiliate Kunde oder Publisher hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Affiliate Kunde oder Publisher berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem

Inkrafttreten der Änderung nicht ordentlich kündigt, nimmt der Affiliate Kunde oder Publisher die Änderung an.

2. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Ergänzungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Anhänge

Ergänzung 1 / Lizenz- und Softwarenutzungsvertrag

Ergänzung 2/ Marketingplan in der jeweilig aktuellen gültigen Fassung

Ergänzung 1

Lizenz- und Softwarenutzungsvertrag

§ E1 Lizenz- und Softwaregegenstand

Die Software „E-Commerce Force“ kurz in Folge ECF genannt bildet den Gegenstand der gegenständlichen Lizenz- und Software Nutzungsvereinbarung. Die wesentlichen Merkmale der E-

Commerce Force Software sind:

- Das BackOffice mit ausgereifter Kundenverwaltung
- Die Nutzung der Marke Coinbet365
- Die Abrechnungssoftware
- Das Affiliatekunde Programm mit deren Komponenten
- Das Dashboard mit seinen Statistiken und News Ticker
- Die umfangreiche Anzahl an Tools für Verkaufsförderung
- Die E-Learning Videoakademie
- Die Sportwetten und Crypto Trading Signal Scoreboard
- Der Sportwetten Money Manager

Präambel

Der Lizenzgeber und von ihm beauftragte oder mit ihm kooperierende Dritte haben selbst Richtlinien und ungeschriebene Grundsätze für den Betrieb des E-Commerce Force System entwickelt und werden diese Entwicklung in Zukunft vorantreiben und verfeinern. Der Lizenznehmer erklärt, dass er den vorliegenden Vertrag und die ihm gemachten Angaben nebst sämtlichen Unterlagen, der Richtlinien und Grundsätze der Lizenzgeber eingehend geprüft hat. Er hatte Gelegenheit, Funktion und Rentabilitätschancen des Systems in allen Einzelheiten aus eigenem Ermessen, kennen zu lernen und die von dem Lizenzgeber bezüglich des Systems, der wirtschaftlichen Grundlagen und dieses Vertrages gemachten Angaben mit seinen Beratern zu überprüfen. Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber sind sich darüber einig, dass der Lizenzgeber keine Gewähr für die Rentabilität des Lizenzgeschäftes übernimmt.

§ E2 Standort und Gebietsschutz

1. Der Lizenznehmer ist mit dieser Lizenz berechtigt, das E-Commerce Force System in jenen Ländern zu nutzen, welche vom Lizenzgeber aktiv bearbeitet werden und auch offiziell freigegeben wurden.
2. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das Recht, im beschriebenen Vertragsgebiet die Lizenz- und Softwarenutzung und alle aus diesem Vertrag begründeten Rechte zu betreiben. Der Lizenzgeber wird in dem Vertragsgebiet weitere Lizenznehmer einsetzen, somit wird einvernehmlich zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer vereinbart, dass von einer Exklusivität unwiderruflich abgesehen wird.

§ E3 Allgemeine Pflichten des Lizenzgebers

- (1) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, dem Lizenznehmer die in der Präambel und § E1 beschriebenen Rechte für die Software E-Commerce Force, während der Laufzeit des Vertrages zu gewähren und ihm das erforderliche Know-how zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer alle erforderlichen Informationen zukommen lassen, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit sicherzustellen.

§ E4 Lizenzgebühren

- (1) Für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des E-Commerce Force -Services (Back Office) berechnet „Coinbet365 Holding Ltd“ derzeit keine jährliche Mitglieds-, Verwaltungs- und Pflegepauschale, außer diese werden gesondert in dem Vergütungsplan (oder der entsprechenden Gebührentabelle), welche im BackOffice abrufbar ist, ausgewiesen.
- (2) Die Software Lizenz Gebühren belaufen sich per Monats Abo auf 19.- Euro. Es besteht auch die

Möglichkeit die E-Commerce Force Software im Jahres Abo zu erwerben und die Jahresgebühr bei Bestellung in Gänze zu leisten, woraus sich ein Jahrespreis von 99.- ergibt. Bei beiden Abo Varianten wird auf jeden Fall ein verbindlicher 12 Monate Vertrag geschlossen. Die Laufzeit des Abos verlängert sich automatisch bei Vertragsende, außer der Vertrag wird vom Lizenznehmer bis spätestens 1 Tag vor automatischer Verlängerung schriftlich gekündigt.

Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen können bei der Bestellung der Abos eingesehen werden

§ E5 Vertragsdauer Softwarenutzung / Kosten

1. Der Lizenz- und Softwarenutzungsvertrag wird auf die Dauer der vom Lizenznehmer gewählten Softwaregebühr (siehe §E4 Abs.2) vereinbart. Die Vertragsverlängerung erfolgt automatisch, sofern nicht der Lizenznehmer eine schriftliche Kündigung einreicht. Der Lizenznehmer hat das Recht, jederzeit die Lizenz- und Softwarenutzung bis zu einem letzten jedes Monats zu kündigen. Mit dem zeitlichen Ablauf der Softwarenutzungsrechte (je nach Wahl Monat oder Jahresgebühr), endet auch automatisch dieser Gegenständliche Lizenz- und Softwarenutzungsvertrag. Bestehende Daten und Provisionen gehen nicht verloren, jedoch kann man sich nur noch beschränkt im Kundenportal einloggen. Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung, hat der Lizenznehmer erneut im vollen Umfang den Zugriff zu seiner Software mit aktuellem Stand. Sollte der Lizenznehmer die Lizenz- und Softwarenutzungsgebühr über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht mehr aktivieren, so wird das Mandat des Lizenznehmers geschlossen und ist somit nicht mehr aktivierbar. Abrechnungsunterlagen, Rechnungen, Provisionsgutschriften werden über den Gesetzlich bestimmten Zeitraum Archiviert, diese können dann gegen einen pauschalen Kostenaufwand von 49.- per Email oder einen Ftp Client übermittelt werden.

§ E6 Übertragbarkeit

1. Da dem Lizenznehmer die in diesem Verträge bezeichneten Rechte persönlich übertragen sind (§ E1), ist eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers unzulässig.

§ E7 Nebenabreden und Änderungen des Vertrages

Laut Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ E8 Anwendbares Recht/ Abweichender Gerichtsstand

Laut Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 13 Schlussbestimmungen

2. „Coinbet365“ ist zu einer Änderung der Allgemeinen Lizenz- und Softwarenutzungsvertrag zu jeder Zeit berechtigt. „Coinbet365“ wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Lizenznehmer hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Lizenznehmer berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht ordentlich kündigt, nimmt der Lizenznehmer die Änderung an.
3. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen diesen gegenständlichen Lizenz- und Softwarenutzungsvertrag der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
4. Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.